

XXV. Reichsrats- und Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

a) Wahlauschreibung und Anlegung der Wählerlisten.

Das Berichtsjahr brachte allgemeine Neuwahlen für den Reichsrat. Da die Verhältnisse in dem auf Grund der neuen Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17, im Jahre 1907 neugewählten ersten Reichsrate des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes eine gedeihliche gesetzgeberische Tätigkeit nicht erwarten ließen, wurde das Abgeordnetenhaus, obwohl die Funktionsdauer desselben erst im Jahre 1913 abgelaufen wäre, mit kaiserlichem Patente vom 30. März 1911 für aufgelöst erklärt und die Einleitung und Durchführung der allgemeinen Neuwahlen angeordnet.

Zum Zwecke der Durchführung dieser Wahlen wurde vom Gemeinderate ein Kredit im Höchstbetrage von 360.000 K bewilligt, wovon jedoch nur ein Teilbetrag von 272.021 K 51 h verwendet wurde.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte schon mit der Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April, R.-G.-Bl. Nr. 62, und es wurden die Hauptwahlen auf Dienstag, den 13. Juni, und die allfälligen engeren Wahlen auf Dienstag, den 20. Juni, anberaumt. Es standen somit vom Wahlauschreibungstage bis zum Tage der Hauptwahl nur 65 Tage für die Wahlvorbereitungsarbeiten zur Verfügung, während bei den letzten allgemeinen Reichsratswahlen 84, bei den letzten allgemeinen Landtagswahlen sogar 86 Tage für die Vorbereitungsarbeiten verwendet werden konnten. Die zur Verfügung stehende Zeit von nur 65 Tagen war eine so kurze, daß die zu bewältigenden riesigen Arbeiten nur mit äußerster Anspannung aller Kräfte geleistet werden konnten. Da bei dem Umfange der Arbeiten mit dem ständigen Personale des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters das Auslangen nicht gefunden werden konnte, wurde der Magistrat — in gleicher Weise wie bei den anderen allgemeinen Wahlen — mit Stadtratsbeschluß vom 21. April ermächtigt, zur Bewältigung der anlässlich der Durchführung der Wahlen sich ergebenden Schreibarbeiten bis zum Wahltag Hilfschreibkräfte nach dem jeweiligen Bedarfe bis zur Höchstzahl von 200 Personen aufzunehmen.

Da nach der Reichsratswahlordnung die Wählerlisten, wenn die Wahlhandlung innerhalb eines Wahlbezirkes in mehreren Wahllokalitäten, denen die Wähler nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, vollzogen werden soll, für jeden einzelnen Wahlprengel abgeondert angefertigt werden müssen, war zunächst die Frage zu ent-

scheiden, ob und wie viele Wahlsprenkel in jedem der 33 Wiener Wahlbezirke gebildet werden sollen. Die für diese Frage der Zuweisung der Wähler zu den Wahlkommissionen zuständige k. k. n.-ö. Statthalterei konnte bereits mit Erlaß vom 11. April verfügen, daß die Wähler in den Wahlbezirken Nr. 1 bis 4 (die vier Wahlbezirke der Innern Stadt), Nr. 5 (Leopoldstadt 1. Teil) und Nr. 14 und 15 (die beiden Wahlbezirke des VII. Gemeindebezirkes) zu den Wahlkommissionen ohne Unterteilung der Wahlbezirke lediglich in alphabetischer Ordnung, dagegen in den übrigen Wahlbezirken nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, und es wurden daher diese übrigen Wahlbezirke in je 2 bis 10 Wahlsprenkel unterteilt. Die Wählerlisten wurden nun für jeden Wahlsprenkel der einzelnen Wahlbezirke abgefordert angelegt, so daß z. B. im Wahlbezirke Nr. 22 (XII. Gemeindebezirk) zehn abgeforderte alphabetische Teillisten angefertigt werden mußten.

Nach der Reichsratswahlordnung besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, die Wählerlisten zu vervielfältigen und die vervielfältigten Wählerlisten allen Personen, die binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahlen die Ausfolgung solcher Wählerlisten beanspruchen, gegen Ersatz der aufgelaufenen Kosten auszufolgen. Da die Anmeldungen auf den Bezug der vervielfältigten Wählerlisten auch diesmal nur in verhältnismäßig geringer Zahl (3 bis 17 Stück Wählerlisten in den einzelnen Wahlbezirken — ausschließlich von den wahlwerbenden Parteien) einliefen, wurde auch diesmal von der Drucklegung der Wählerlisten abgesehen und die vorgeschriebene Vervielfältigung auf lithographischem Wege vorgenommen.

Als Beweis dafür, welche Arbeitsleistung die Zusammenstellung der Wählerlisten erforderte, diene, daß in der Zeit vom 8. bis 15. April seitens des k. k. Zentralmeldungsamtes der k. k. Polizei-Direktion allein 18.176 Stück Meldezettel mit An- und 53.121 Stück Meldezettel mit Abmeldungen an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster gelangten, die unter einigen Tagen aufgearbeitet werden mußten.

Trotzdem die Neuwahlen diesmal ganz unvermutet ausgeschrieben wurden und daher manche Vorbereitungsarbeiten, die sonst schon vor der Wahlauschreibung geleistet wurden, diesmal erst nach der Wahlauschreibung vorgenommen werden konnten, gelang es dennoch, die erforderlichen drei Original-Wählerlisten und die zur Abgabe an die Besteller bestimmten vervielfältigten Wählerlisten so rasch herzustellen, daß die vorgeschriebene 14tägige Frist zur Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht und zur Einbringung von Einwendungen schon für die Zeit vom Samstag, den 29. April bis einschließlich Freitag, den 12. Mai anberaumt werden konnte. Als Zeitdauer, während welcher die Listen innerhalb dieser Frist täglich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen waren, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei für sämtliche Wahlbezirke Wiens gemäß § 12, Absatz 3, der Reichsratswahlordnung 8 Stunden (und zwar 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends an Werktagen und 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an Sonn- und Feiertagen) festgesetzt.

Die Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Personen betrug 380.122. Bei den Reichsratswahlen im Jahre 1907 waren vor der Reklamationsfrist 361.901 und bei den Landtagswahlen im Jahre 1908 360.992 Personen in der Wählerliste eingetragen; entsprechend der Steigerung der Bevölkerung waren also diesmal um rund 18.000 Wähler mehr in den Wählerlisten eingetragen als bei den letzten Reichsratswahlen. Bei der von der k. k. n.-ö. Statthalterei gemäß § 12, Absatz 2, der Reichsratswahlordnung vorgenommenen Richtigstellung der Wählerlisten wurden 114 Personen — meistens Personen, die seit der Anlegung der Wählerlisten gestorben waren, — aus den Listen gestrichen.

b) Das Reklamationsverfahren.

Für jeden der 33 Wiener Wahlbezirke wurde eine Reklamationsstelle errichtet. Die Wählerlisten wurden in jenen Wahlbezirken, innerhalb welcher die Gemeindegäuser gelegen sind, in den Gemeindebezirkskanzleien, in den übrigen Wahlbezirken aber in geeigneten Räumen von städtischen Schulen aufgelegt; mit der Entgegennahme der Reklamationen (Einwendungen) gegen die Wählerliste und mit der Abfassung der bezüglichen Aufnahmeschriften wurden ausschließlich rechtskundige Beamte des Magistrates betraut, denen das erforderliche Hilfspersonal, das insbesondere in den letzten Tagen der Reklamationsfrist stark vermehrt werden mußte, beigegeben wurde.

Die Druckorten für die Aufnahme und Erledigung der Reklamationen wurden neu aufgelegt und im Sinne einer Vereinfachung der Geschäftsabbarung verbessert; es wurde so möglich, die Reklamationsentscheidungen der Statthalterei sofort den Beteiligten zu intimieren, ohne daß erst Konzepte für die Intimation der Statthalterei-entscheidungen verfaßt zu werden brauchten, wodurch eine beträchtliche Arbeits- und Zeitersparnis erzielt wurde.

Die Gesamtzahl der eingebrachten Reklamationen betrug 42.087 (gegen 38.415 bei den Reichsratswahlen 1907 und 29.052 bei den Landtagswahlen 1908); davon wurden am letzten Reklamationstage allein 20.975, also beinahe die Hälfte sämtlicher Reklamationen, eingebracht; die wenigsten Reklamationen (147 Stück) sind im vierten Wahlbezirke (Rathausviertel des I. Gemeindebezirkes) — einem Bezirksteile mit sehr lebhafter Bevölkerung —, die meisten im 32. Wahlbezirke (XX. Gemeindebezirk) — einem sehr volkreichen Bezirke mit stark wechselnder Bevölkerung — überreicht worden. Von den Reklamationen betrafen 3022 bloß die Richtigstellung der Wählerlisten hinsichtlich der Namensschreibung usw. solcher Personen, die ohnedies in der Wählerliste eingetragen waren. Von den übrigen Reklamationen betrafen 29.260 Ansuchen um Aufnahme von Personen in die Wählerlisten und 9805 Ansuchen um Ausschcheidung von Personen aus den Wählerlisten. Von 29.260 Aufnahmebegehren wurden 49 wieder zurückgezogen, in 23.894 Fällen erfolgte die Aufnahme des Reklamierten in die Liste, 5317 Reklamationen mußten abgewiesen werden. Von 9805 Ausschcheidungsbegehren wurden 3 wieder zurückgezogen, in 6476 Fällen erfolgte die Ausschcheidung des Reklamierten aus der Wählerliste, 3326 Ausschcheidungsbegehren mußten als unbegründet abgewiesen werden. Durch das Reklamationsverfahren ergab sich daher ein reiner Zuwachs von 17.418 Wählern.

Außerdem wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund der Bestimmung des § 13, Absatz 10, der Reichsratswahlordnung, wonach die Statthalterei bis 24 Stunden vor dem Wahltermine solche Personen aus den Wählerlisten zu streichen hat, bei denen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Ausnahme- bzw. Ausschließungsgründe vom Wahlrechte gemäß der §§ 7 und 8 der Reichsratswahlordnung eingetreten, bzw. erst bekannt geworden sind, 781 Personen — meist in der Zwischenzeit Verstorbene — von Amts wegen aus den Wählerlisten gestrichen.

Die verhältnismäßig große Zahl der Reklamationen, die von einzelnen Tagesblättern und politischen Parteien immer wieder dem Magistrate zum Vorwurfe gemacht wird, ist hauptsächlich und in erster Linie auf die Mängel der geltenden polizeilichen Meldevorschriften und deren Handhabung zurückzuführen. Die Funktionen des Zentralwahl- und Steuerkatasters, dem die Zusammenstellung der Wählerlisten obliegt, stehen, wie das k. k. Ministerium des Innern in seinem Erlasse vom 1. Mai 1910 über einen Bericht des Magistrates anlässlich der Landtagswahlen 1908 ausdrücklich selbst zugibt.

im engsten Zusammenhange mit dem Meldewesen, so daß „der Kataster die erforderlichen Grundlagen für die Wählerlisten nur dann wird bieten können, wenn die Meldevorschriften derartige sind, daß bei zuverlässiger Handhabung derselben alle für die Wahlberechtigung der Bevölkerung relevanten Momente auch mit Sicherheit klargestellt werden können“. Es hat das k. k. Ministerium des Innern auf Grund des Berichtes des Magistrates in dem obervährnten Erlasse auch, da eben bisher die Meldevorschriften keine derartigen sind, daß durch deren Handhabung eine verlässliche Grundlage für die Zusammenstellung der Wählerlisten gewonnen werden könnte, Erhebungen angeordnet, wie durch Ausgestaltung des Meldewesens, insbesondere hinsichtlich des Wohnungswechsels der Parteien, den Bedürfnissen des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters besser, als dies bisher der Fall, entsprechen werden kann.

Die bezüglichlichen, eingehend begründeten Vorschläge des Magistrates wegen Änderung der Meldevorschriften sind im Berichtsjahre an die zuständigen Behörden erstattet worden, es ist bisher jedoch irgendeine Regelung noch nicht erfolgt und es bestehen somit die Übelstände nach wie vor weiter. Daß die bestehenden Meldevorschriften die Zusammenstellung einer vollständigen und richtigen Wählerliste ausschließen, erhellt aus folgenden Ziffern: In den Jahren 1901 bis 1906 sind im Kataster 1,773.898 Neuanmeldungen, aber nur 549.454 Abmeldungen eingelaufen, so daß sich darnach die Bevölkerung um $1\frac{1}{4}$ Millionen vermehrt haben müßte; im Berichtsjahre aber sind 344.920 polizeiliche Wohnungsanmeldungen, dagegen 368.185 Wohnungsabmeldungen beim Kataster eingelangt, es müßte also die Bevölkerung abgenommen haben!

Daraus allein zeigt sich schon, welche großen Schwierigkeiten die Zusammenstellung der Wählerlisten bei den obwaltenden Verhältnissen bietet.

Bei den Entscheidungen über die Reklamationen bildeten im allgemeinen die zahlreichen anlässlich der Reichsratswahlen 1907 und der Landtagswahlen 1908 erstoffenen Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes die Grundlage und Richtschnur. Die wichtigsten, diesmal im Reklamationsverfahren zur Entscheidung gelangten Rechtsfragen waren folgende:

1. Ob ein Reisepaß eine Urkunde zum Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft sei; die Frage wurde im verneinenden Sinne entschieden, da ein Reisepaß auch Ausländern ausgestellt und derselbe nicht zum Zwecke des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgefertigt wird.

2. Ob ein Trauungsschein, in dem die Heimatgemeinde angeführt ist, als Urkunde zum Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft gelten könne; auch diese Frage wurde verneint, da der Trauungsschein nicht zum Zwecke des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt wird.

3. Ob ein von einer ungarischen Gemeinde in ungarischer Sprache ausgestelltes Arbeitsbuch ein Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft sei; auch diese Frage wurde verneint, weil ein nicht von der Heimatgemeinde ausgestelltes Arbeitsbuch einen derartigen Nachweis nicht bildet.

4. Ob ein nicht von der Heimatgemeinde, sondern von einer anderen Gemeinde ohne Angabe, auf Grund welcher Urkunden die Ausstellung erfolgt ist, ausgefertigtes Arbeitsbuch ein Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft sei; die Entscheidung fiel in Anwendung analoger Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes im verneinenden Sinne aus.

5. Ob die Verpflegung eines Kindes des Reklamierten in der Findelanstalt auf Kosten der Heimatgemeinde den Vater vom Wahlrechte ausschließe; die Frage wurde

bejaht, da die Verpflegung des Kindes nach dem Gesetze dem Vater obliegt, die Verpflegung in der Findelanstalt auf Kosten der Heimatgemeinde den Vater belastet und als eine dem Vater gewährte Armenversorgung aufzufassen ist.

6. Auch die Frage, ob monatliche Erziehungsbeiträge, welche die Kinder des Reklamierten beziehen, diesen vom Wahlrechte ausschließen, wurde bejaht, da der Unterhalt der Kinder dem Vater obliegt und diese Erziehungsbeiträge nur wegen der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit des Vaters gegeben werden, daher als eine dem Vater gewährte Armenversorgung zu betrachten sind.

7. Die Frage, ob die der Gattin gewährte Pfründe den Mann vom Wahlrechte ausschließe, wurde, weil die Pfründe den Gatten belastet und somit er der öffentlichen Armenversorgung zur Last gefallen ist, bejaht.

8. Hinsichtlich der Frage, ob bzw. unter welchen Umständen Armenunterstützungen (Aushilfen) als Armenversorgungen aufzufassen seien und ihr Empfang daher vom Wahlrechte ausschließe, hatte das k. k. Reichsgericht bisher nur ausgesprochen, daß der Genuß einer einmaligen Armenunterstützung nicht unter den Begriff Armenversorgung falle; eine Armenversorgung sei nur dann anzunehmen, wenn die gewährte Unterstützung (Aushilfe) geeignet sei, den Lebensunterhalt dauernd oder doch für eine längere Zeit, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Zuflüssen, zu gewähren. Auf Grund dieser Reichsgerichtsentscheidungen wurde bei den diesmaligen Reklamationsentscheidungen als Richtschnur angenommen, daß der Empfang von mindestens drei Unterstützungen (Aushilfen) in unmittelbar aufeinanderfolgenden kürzeren Zeitabschnitten — also der Empfang von mit einer gewissen Regelmäßigkeit angesprochenen und gewährten Unterstützungen — als Armenversorgung für diese Zeiträume aufgefaßt werden müsse und daher vom Wahlrechte ausschließe.

9. In jenen Fällen, wo der Reklamierter eine Wohnung abgemeldet und erst in einiger Zeit wieder eine andere Wohnung angemeldet hat, wo also eine Meldefücke vorlag und der Nachweis des einjährigen unterbrochenen Wohnsitzes in Wien nicht erbracht war, bzw. wo infolge der unterlassenen Abmeldung einer angemeldeten Wohnung nicht erwiesen war, ob der Reklamierter in der ganzen Zeit zwischen der Anmeldung der ersten nicht abgemeldeten Wohnung und der Neumeldung der zweiten Wohnung seinen Wohnsitz in Wien gehabt hat, wurde auf Grund der bisherigen Reichsgerichtsentscheidungen stets dahin entschieden, daß der Wohnsitz als erwiesen anzunehmen sei, wenn die Lücke keine zu große bzw. der Zeitraum zwischen den beiden Meldungen kein zu langer war und aus dem Verufe des Reklamierten auf das Beibehalten des Wohnsitzes in Wien geschlossen werden konnte. Bei den diesjährigen Reichsratswahlen wurden nun in Fällen, wo die Lücke mehrere Monate oder der Zeitraum zwischen den beiden Meldungen einige Jahre betrug, also nach der bisherigen Spruchpraxis die Abweisung der Reklamationen vorauszu sehen war, von den Reklamanten vielfach Bestätigungen der Hausbesorger oder Hauseigentümer beigebracht, daß der Reklamierter während der ganzen Zeit seinen Wohnsitz in Wien beibehalten hat. Es entstand nun die Frage, ob solchen Bestätigungen eine Beweis kraft zuzuerkennen sei. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß solchen Bestätigungen, weil sie gänzlich formlos waren und häufig nicht einmal erkennen ließen, von wem sie ausgestellt seien, bzw. weil nicht feststand, daß sie wirklich vom Hausbesitzer ausgestellt waren, eine Beweis kraft nicht zuzuerkennen und derartige Reklamationen somit abzuweisen seien.

10. Die Frage, ob eine Person, die am Tage der Wahlauschreibung (Stichtage)

in zeitlicher aktiver Militärdienstleistung (Waffenübung) stand, vom Wahlrechte ausgeschlossen ist, wurde bejahend entschieden.

Gegen Entscheidungen der k. k. n.-ö. Statthalterei über alle diese Fragen wurden von den Reklamanten Beschwerden an das k. k. Reichsgericht ergriffen, das über einen Teil dieser Beschwerden bereits im Berichtsjahre entschieden hat.

In den oben unter 1, 2, 3, 5 und 10 angeführten Fällen hat das k. k. Reichsgericht bereits in der Oktober-Session die Beschwerden zurückgewiesen und zu Recht erkannt, daß der Standpunkt des Magistrates, bzw. der k. k. n.-ö. Statthalterei gesetzmäßig und richtig gewesen sei.

Über die Entscheidungen hinsichtlich der übrigen Fälle wird erst in dem nächstjährigen Berichte Mitteilung gemacht werden.

Nach Abschluß des Reklamationsverfahrens betrug die endgültige Wählerziffer 396.610 (gegenüber 366.981 bei den Reichsratswahlen 1907 und 355.572 bei den Landtagswahlen 1908).

Die Zustellung der Wahllegitimationen erfolgte mit Zustimmung des k. k. Handelsministeriums wieder durch die Organe der k. k. Post, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Wahlpflichtgesetzes, die einen Ausweis darüber, ob die Legitimationskarte dem Einzelnen tatsächlich zugestellt worden ist, zur Voraussetzung haben, gegen besondere Empfangsbefestigungen.

Unzustellbar blieben 20.426 Legitimationen.

c) Wahlakt.

Zur Vornahme des Wahlaktes wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei die Einsetzung von 384 Wahlkommissionen (gegen 373 Wahlkommissionen bei den Reichsratswahlen 1907) verfügt, und zwar: im Wahlbezirke Nr. 1 von 2, Nr. 2 von 4, Nr. 3 von 2, Nr. 4 von 3, Nr. 5 von 10, Nr. 6 von 19, Nr. 7 von 17, Nr. 8 von 12, Nr. 9 von 6, Nr. 10 von 6, Nr. 11 von 20, Nr. 12 von 7, Nr. 13 von 6, Nr. 14 von 6, Nr. 15 von 8, Nr. 16 von 10, Nr. 17 von 8, Nr. 18 von 11, Nr. 19 von 11, Nr. 20 von 16, Nr. 21 von 9, Nr. 22 von 23, Nr. 23 von 22, Nr. 24 von 21, Nr. 25 von 9, Nr. 26 von 16, Nr. 27 von 19, Nr. 28 von 20, Nr. 29 von 8, Nr. 30 von 10, Nr. 31 von 11, Nr. 32 von 17 und Nr. 33 von 15 Wahlkommissionen.

Die Zuweisung der Wähler zu den Wahlkommissionen erfolgte in den Wahlbezirken Nr. 1 bis 5 sowie 14 und 15 ausschließlich nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Wähler, in den übrigen Wahlbezirken zunächst nach ihrer territorialen Zugehörigkeit und innerhalb der Wahlsprengel ebenfalls nach alphabetischer Ordnung.

Sämtliche 384 Wahllokale waren in städtischen Gemeinde- und Schulgebäuden untergebracht; nur im Wahlbezirke Nr. 17 mußten mangels geeigneter städtischer Gebäude drei Wahlkommissionen im k. k. Maximiliangymnasium und im Wahlbezirke Nr. 19 eine Wahlkommission in dem abgeschlossenen Teile einer Gasthauslokalität untergebracht werden.

Die Stimmenabgabe wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei für alle Sektionen mit 11 Stunden, und zwar von 6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags bestimmt.

An der Hauptwahl am 13. Juni beteiligten sich von den 396.610 Wahlberechtigten 359.743, das ist 90.70% aller Wahlberechtigten, bzw. 95.63% aller jener Wahlberechtigten, denen die Wahllegitimationen zugestellt worden waren. 16.929 Stimmzettel waren leer, 1554 Stimmzettel gemäß § 30 der Reichsratswahlordnung ungültig, es

verblieben daher 341.260 gültige Stimmen. Gegenüber den Reichsratswahlen 1907, wo 91·01% aller Wahlberechtigten, bzw. 96·27% jener Wahlberechtigten, denen die Legitimation zugestellt worden war, von ihrem Stimmrechte Gebrauch gemacht hatten, zeigt sich, daß diesmal rund $\frac{1}{2}\%$ Wähler weniger abgestimmt haben. Auffällig ist auch, daß die Zahl der leeren Stimmzettel von 7553 im Jahre 1907 auf 16.929 anwuchs.

Die Hauptwahl ergab nur in den Wahlbezirken Nr. 2, 3, 10, 19, 20, 24, 26, 27, 32 und 33 ein endgültiges Ergebnis, während in den übrigen 23 Wahlbezirken keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erhielt, weshalb in diesen 23 Wahlbezirken (Nr. 1, 4—9, 11—18, 21—23, 25, 28—31) am 20. Juni die engeren Wahlen vorgenommen wurden.

Bei den engeren Wahlen beteiligten sich von 265.550 in diesen 23 Wahlbezirken Wahlberechtigten 237.599. Leer waren 10.126, ungültig 2314 Stimmen, gültig waren 225.159 Stimmen. Es hatten also 89·47% aller Wahlberechtigten und 94·11% der Wahlberechtigten, denen die Legitimation zugestellt worden war, abgestimmt; die Wahlbeteiligung bei der engeren Wahl war jonach etwas kleiner als bei der Hauptwahl.

Zu Abgeordneten wurden gewählt:

Im Wahlbezirke:

Nr. 1,	Ramillo Kuranda, k. k. Ministerialrat a. D., III., Dapontegasse 2	mit 1.200 Stimmen,
" 2,	Dr. Josef von Baechle, Hausbesitzer, I., Schellinggasse 12	1.877 "
" 3,	Max Friedmann, Großindustrieller, IV., Mayerhof- gasse 4	980 "
" 4,	Dr. Wilhelm Neumann, Hof- und Gerichtsadvokat, I., Wipplingerstraße 15	1.027 "
" 5,	Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokat, II., Praterstraße 42	5.881 "
" 6,	Franz Schumierer, Zeitschriftenherausgeber und Redakteur, XVI., Wilhelminenstraße 147	8.615 "
" 7,	Franz Silberer, Redakteur, VII., Rindlgasse 12	8.346 "
" 8,	Leopold Winarsky, Privatbeamter, III., Thongasse 11	5.532 "
" 9,	Ernst Zenker, Schriftsteller, III., Fasangasse 49a	2.718 "
" 10,	Franz Nienöfl, Bezirksvorsteher, IV., Favoritenstraße 14	2.919 "
" 11,	Franz Domes, Redakteur, XII., Arndtstraße 4	11.011 "
" 12,	Franz Reifmüller, Buchdruckerei-Korrektor, VII., Wimberggasse 26	3.120 "
" 13,	Karl Leuthner, Redakteur, VII., Enzingergasse 2	2.718 "
" 14,	August Denk, Buchdruckereibesitzer, VII., Seidengasse 35	2.747 "
" 15,	Otto Ganzer, Mechaniker, VII., Zieglergasse 43	3.719 "
" 16,	Dr. Alois Heilinger, Magistratsrat, VIII., Laudongasse 5	5.237 "
" 17,	Paul Freiherr von Hock, k. k. Hofrat, VII., Neustiftgasse 31	4.336 "
" 18,	Max Winter, Redakteur, XIII., Bowitzgasse 3	4.694 "
" 19,	Jakob Neumann, Zeitungseigentümer und Redakteur, XIII., Saßberggasse 10	5.397 "
" 20,	Dr. Viktor Adler, Schriftsteller, VI., Blümelgasse 1	9.585 "
" 21,	Laurenz Widholz, Tischlergehilfe, VI., Rajecungasse 7	4.956 "
" 22,	Ludwig Butschel, Zeitungsherausgeber, XII., Nieder- hoffstraße 19	11.396 "

Nr. 23,	Wilhelm Schiegl, Buchdrucker, VII., Neubaugürtel 42	mit 9.950 Stimmen,
„ 24,	Ferdinand Skaret, Handelsgesellschafter, XIV., Sechshäuser Straße 68/70	„ 10.064 „
„ 25,	August Forstner, Kassensekretär, XV., Herkloßgasse 26	„ 4.739 „
„ 26,	Franz Schuhmeier, Redakteur und Zeitschriftenherausgeber, XVI., Wilhelminenstraße 147	„ 9.567 „
„ 27,	Anton David, Privatbeamter, XVI., Wilhelminenstraße 124	„ 9.484 „
„ 28,	Karl Volkert, Privatbeamter, XVI., Klausgasse 30	„ 9.637 „
„ 29,	Dr. Leopold Waber, k. k. Finanz-Kommissär, XVIII., Antonigasse 18	„ 3.941 „
„ 30,	Dr. Wilhelm Pollauf, Advokatur-Konzipient, XVIII., Ladenburggasse 39	„ 4.349 „
„ 31,	Wenzel Kuhn, Bezirksvorsteher, XIX., Armbrustergasse 29	„ 4.424 „
„ 32,	Dr. Wilhelm Ellenbögen, prakt. Arzt, I., Ledererhof 2	„ 9.750 „
„ 33,	Karl Seitz, Volksschullehrer, V., Schönbrunner Straße 119	„ 9.043 „

Der sowohl im Wahlbezirke Nr. 6 als auch im Wahlbezirke Nr. 26 gewählte Reichsratsabgeordnete Franz Schuhmeier nahm das Mandat des Wahlbezirkes Nr. 6 an; es war daher für den Wahlbezirk Nr. 26 eine Ergänzungswahl erforderlich, die mit dem Erlasse des k. k. Ministers des Innern vom 18. August auf Dienstag, den 3. Oktober und die allfällige engere Wahl auf Dienstag, den 10. Oktober anberaumt wurde.

Diese Ergänzungswahl wurde im Sinne des § 40 der Reichsratswahlordnung auf Grund der bei der allgemeinen Reichsratswahl am 13. Juni benützten Wählerliste vorgenommen; selbstverständlich mußten den Wählern neue Legitimationen zugestellt werden; im übrigen erfolgte diese Wahl hinsichtlich der Zahl der Wahlkommissionen, der Art der Zuweisung der Wähler, der Wahllokale und Wahlstunden unter den gleichen Anordnungen wie die Wahl am 13. Juni.

Bei dieser Ergänzungswahl beteiligten sich von 16.009 Wahlberechtigten 14.133; 1115 Wählern hatten die Wahllegitimationen nicht zugestellt werden können. Von den 14.133 abgegebenen Stimmzetteln waren 1899 leer, ungültig 85, gültig daher 12.149. Es hatten sich somit 88·28% aller Wahlberechtigten, bzw. 94·88% jener Wahlberechtigten, denen die Legitimationen zugestellt worden waren, an der Abstimmung beteiligt.

Zum Abgeordneten des Wahlbezirkes Nr. 26 wurde gewählt: Albert Sever, Privatbeamter, XVI., Kreitnergasse 29, mit 9883 Stimmen.

Von den Gewählten gehören ihrer Parteirichtung nach an:

der sozialdemokratischen Partei	19 Abgeordnete,
der deutschfreiheitlichen Partei	8 Abgeordnete,
der christlichsozialen Partei	3 Abgeordnete,
der deutschnationalen Partei	2 Abgeordnete,

einer der Gewählten (Dr. Heilingner) hatte als unabhängiger Christlich-sozialer kandidiert.

Nähere ziffernmäßige Angaben über die Reichsratswahlen, insbesondere über die Zahl der Wähler und der bei der Wahl erschienenen Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlbezirke werden im „Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1911“ im Abschnitte „Reichsratswahlen“ veröffentlicht werden.

d) Durchführung der Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze.

Mit dem Landesgesetze vom 13. Februar 1907, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 4, ist für Niederösterreich die Wahlpflicht eingeführt worden. Es ist daher jeder Wahlberechtigte bei Reichsratswahlen verpflichtet, sich an der Abstimmung zu beteiligen und seinen Stimmzettel abzugeben. Jeder Wahlberechtigte, der dieser Pflicht nicht nachkommt und sich auch binnen acht Tagen nach der Wahl durch Dartuung eines der im Gesetze angeführten Entschuldigungsgründe nicht rechtfertigt, ist mittels Strafmandates zu einer Strafe von 1 bis 50 K zu belegen.

Aus der Handhabung des Wahlpflichtgesetzes erwuchsen daher anlässlich der diesjährigen Reichsratswahlen bedeutende Arbeiten.

Die Anzahl jener Wähler, die bei der Hauptwahl am 13. Juni und bei der engeren Wahl am 20. Juni ihr Wahlrecht nicht ausgeübt hatten, betrug 20.245, jener Wähler, die bei der Hauptwahl allein nicht gewählt hatten, 16.503 und jener Wähler, die bei der engeren Wahl allein nicht gewählt hatten, 7337; zusammen waren also 44.085 Wähler bei der Abstimmung nicht erschienen. Hievon waren 20.426 Personen, denen die Legitimationen nicht hatten zugestellt werden können; in 513 Fällen fehlte der Nachweis, daß die Legitimation dem Wahlberechtigten wirklich zugestellt worden war; 10.157 Personen brachten mündlich oder schriftlich einen der im Gesetze aufgezählten Entschuldigungsgründe vor. Es blieben daher 12.989 Wahlberechtigte, die, obwohl ihnen die Legitimationskarten zugestellt worden waren, die Nichtausübung ihres Wahlrechtes nicht bzw. nicht stichhältig entschuldigten. Es wurden somit 12.989 Strafverfügungen (Mandate) wegen Nichterfüllung der Wahlpflicht erlassen.

Bei der Ergänzungswahl am 3. Oktober hatten 1764 Wahlberechtigte ihre Wahlpflicht nicht erfüllt; hievon hatte bei 1115 Personen die Wahllegitimation nicht zugestellt werden können; in 19 Fällen fehlte der Nachweis der Zustellung der Legitimationskarte; 100 Personen brachten rechtzeitig stichhältige Entschuldigungen vor; es verblieben somit 530 Personen, gegen die wegen Nichterfüllung der Wahlpflicht Strafverfügungen (Mandate) erlassen werden mußten.

Die Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze waren im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen; es wird daher über das Gesamtergebnis der Amtshandlungen im nächstjährigen Berichte Mitteilung gemacht werden.

e) Offenhaltung der Wählerlisten am Schlusse des Jahres.

Gemäß der Bestimmung des § 11, letzter Absatz, der Reichsratswahlordnung, wonach „eine Ausfertigung der Wählerliste vom Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jeden Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offenzuhalten“ ist, wurden die den diesjährigen Reichsratswahlen vom 13. Juni zugrundegelegenen und seither in Evidenz gehaltenen Wählerlisten der 33 Wiener Reichsratswahlbezirke in der kundgemachten Frist vom 24. bis 31. Dezember im Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu jedermanns Einsicht offengehalten. Von dem Rechte der Einsichtnahme wurde wieder nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

f) Ergebnis der Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze, betreffend die Reichsrats-ergänzungswahl 1910.

Wegen Nichterfüllung der Wahlpflicht anlässlich der am 28. Oktober 1910 im 23. n. ö. Wahlbezirke (XIII. Wiener Gemeindebezirke) vorgenommenen Reichsrats-ergänzungswahl wurden, wie im Verwaltungsberichte für 1910, Seite 411, ausgeführt

worden ist, an 650 Personen Strafverfügungen erlassen. Die bezüglichlichen Amtshandlungen wurden im Berichtsjahre abgeschlossen und zeigen folgendes Ergebnis: Die Gesamtsumme der in den 650 Strafverfügungen verhängten Strafen betrug 972 K. Von 353 Personen wurden bezahlt, bzw. im exekutiven Wege eingehoben: 501 K, die dem Wiener allgemeinen Verpflegungsfonds zufließen; in den übrigen 297 Fällen wurden die Strafbeträge (zusammen 471 K) wegen berechtigter Einsprüche, bzw. wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

B. Landtagswahlen.

Landtagswahlen fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Wie im Verwaltungsberichte für 1910, Seite 412, ausgeführt worden ist, wurden wegen unentschuldigter Nichtteilnahme an der Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten für den II. Wiener Gemeindebezirk am 28. Oktober 1910 (Hauptwahl), bzw. am 3. November 1910 (engere Wahl) an 2423 Personen Strafverfügungen (Mandate) erlassen. Im Berichtsjahre wurden diese Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze abgeschlossen. Die Summe der 2423 auferlegten Strafbeträge betrug 4664 K.

Eingezahlt, bzw. exekutiv eingehoben wurden von 898 Personen 1521 K; in den übrigen 1525 Fällen wurden die Strafbeträge (zusammen 3143 K) wegen berechtigter Einsprüche, bzw. wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.